

Förderfonds für Forschernachwuchs

Welche Schülerarbeiten werden gefördert?

Schülerarbeiten, die im Rahmen eines vom Amt für Bildung geförderten Schülerwettbewerbs entstehen und die sich naturwissenschaftlich-technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen widmen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Besonderheiten der jeweiligen Forschungsarbeit und den verfügbaren Mitteln. Unterschieden werden drei Förderbereiche.

Förderbereich I:

Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn anfallende Kosten weder von der Schule noch von dritter Seite (Patentfirma o.ä.) übernommen werden konnten. Es können Materialkosten, Kosten für Fotoarbeiten, Gebühren oder Aufwendungen für Gerätschaften u.a. erstattet werden.

Die Höhe der Förderung im Förderbereich I beträgt in der Regel bis zu 250 Euro

Förderbereich II:

Projekte, die an eine vorausgegangene Wettbewerbsarbeit anknüpfen bzw. sie vertiefen und die mit einem höheren Mittelaufwand verbunden sind – beispielsweise einer Geräteanschaffung, Reisekosten, Kosten für Laboranalysen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern ist nicht an hervorragende schulische Leistungen gebunden, wohl aber soll deren Leistungsprofil eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens erwarten lassen. Förderungswürdige Forschungsprojekte sollen durch eine Betreuungslehrkraft begleitet werden. Mit dieser sollen die Projektbeschreibung und der Arbeitsplan abgesprochen und eine regelmäßige Rücksprache über den Verlauf des Vorhabens vereinbart werden. Der Antrag auf eine Förderung soll in der Regel vor Beginn des Projektes gestellt werden.

Die Höhe der Förderung im Förderbereich II beträgt in der Regel bis zu 500 Euro

Förderbereich III: Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Wettbewerbsarbeiten Produkte entwickeln, die eine Chance auf Patentierung haben, können auf Antrag eine finanzielle Unterstützung zur provisorischen Patentanmeldung erhalten, sofern die entstehenden Kosten nicht von dritter Seite übernommen werden können.

Anträge im Förderbereich III müssen eine Darstellung der Chancen auf Patentierung beinhalten. Dem Antrag ist eine provisorische Patentanmeldung oder der Entwurf einer provisorischen Patentanmeldung beizufügen.

Wie können Fördergelder beantragt werden?

Vor Entstehen der Kosten sendet die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Betreuungslehrkraft einen formlosen Antrag an das Referat für Schülerwettbewerbe. Hier sind die voraussichtliche Höhe der Kosten und die Art der Ausgabe (z.B. für Material XYZ) aufzuführen.

Das Referat für Wettbewerbe entscheidet dann, ob die Kosten übernommen werden, und meldet die an die Schülerin oder den Schüler und die Betreuungslehrkraft zurück.

Die entstehenden Kosten müssen dann zunächst ausgelegt werden.

Nach Entstehen der Kosten sind alle Belege über ausgelegte Kosten im Original einzureichen. Dies muss sechs Wochen nach Ende des Wettbewerbs, spätestens jedoch bis zum 1. Mai des Wettbewerbsjahrs geschehen.

➔ Tut dies die **Schülerin oder der Schüler bzw. ein/e Erziehungsberechtigte/r**, muss eine Auslagenrechnung beigelegt werden. Diese beinhaltet neben der Gesamtsumme auch die Bankverbindung, die Steuer-ID sowie die Privatanschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers.

➔ Tut dies die **betreuende Lehrkraft**, so ist das Auslagenformular für Lehrkräfte zu nutzen und beizufügen.

Das Amt für Bildung behält sich vor, im Einzelfall eine Verwendungskontrolle bei Vorschüssen und Kostennachweisen vorzunehmen. Dem Förderungszweck nicht entsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Wie wird über die Mittelvergabe entschieden?

Das Amt für Bildung hat eine Kommission eingesetzt, die über die Anträge entscheidet. Gefördert werden können Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr eine staatliche Hamburger Schule besuchen. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt mit der Maßgabe, entsprechende Kostennachweise zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers wird dem Amt für Bildung die Möglichkeit eingeräumt, die Forschungsergebnisse eines geförderten Projektes für schulische Zwecke zu verwenden und auch zu veröffentlichen. Unabhängig davon kann die Schülerin oder der Schüler über die erbrachten Ergebnisse frei verfügen.

Sofern Gerätschaften finanziert werden, kann auch eine Vollfinanzierung geleistet werden. In diesem Fall wird das Amt für Bildung Eigentümerin.

Weitere Infos: Thomas Bressau (B3-WS)

Telefon (040) 428 63 – 4147

E-Mail thomas.bressau@bsb.hamburg.de